

**6. Kreisverordnung vom 20.06.2018
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Hoisdorf vom 01.03.1972“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz
im Bereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hoisdorf vom 01.03.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 66), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 21.09.2016 (Amtliche Bekanntmachung unter <http://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen-archiv-2016.html> vom 23.09.2016), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist außerdem das wie folgt umschriebene Gebiet der Gemarkung Hoisdorf:

- der wie folgt begrenzte südliche Teil des Flurstücks 207, Flur 2: Ausgehend von dessen südlichen Eckpunkt 14 m nach Nordwesten, 4 m nach Ostnordost, 1 m nach Nordnordwest, 13 m nach Ostnordost an die Flurstücksgrenze heran,
- der wie folgt begrenzte nördliche Teil des Flurstücks 63/1, Flur 2: Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 208, Flur 2, 96 m nach Südwesten, von dort 50 m nach Nordwesten bis an die Flurstücksgrenze heran,
- die wie folgt abgegrenzten Gebiete des Flurstücks 206, Flur 2 (westlicher Teil), des Flurstücks 208, Flur 2 (nördlicher Teil), sowie des Flurstücks 31/11, Flur 14 (westlicher Teil): Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 208, 16 m nach Nordosten, 64 m nach Ostsüdost, 98 m nach Ostnordost, 54 m nach Nordnordwest, 40 m nach Westnordwest, 78 m nach Westsüdwest, 38 m nach Nordnordwest, 20 m nach Nordwest, 18 m nach Nordnordost, 16 m nach Norden bis an die Grenze des Flurstücks 206 heran.“

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1: 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten

Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Siek in 22962 Siek niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 20.06.2018

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat